

Haftung von Unternehmen – Das Organisationsmodell 231 kann Schutz vor drakonischen Strafen bieten; unter anderem im Bereich der Arbeitssicherheit

Ein heißes Eisen

Mit dem Dekret 231 wurde schon im Jahr 2000 eine Vielzahl von Vergehen festgelegt, für die nicht nur physische, sondern auch juristische Personen haften, also Unternehmen mit ihrem Kapital. Da die Liste der Vergehen ständig ausgeweitet wird, ist die Thematik brandaktuell.

Bozen – GvD 231/2001 – dieses Kürzel klingt zwar trocken, dahinter verbergen sich aber Informationen, die für viele Unternehmen von Bedeutung sind. GvD 231/2001 ist die Kurzbezeichnung für jenes gesetzvertretende Dekret, in dem die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz 300/2000 festgelegt wurden. Dieses Gesetz war eigentlich aufgrund von internationalen Bestimmungen im Kampf gegen die Korruption verabschiedet worden; die entsprechenden Durchführungsbestimmungen laut Dekret GvD 231/2001 führten dann konkret eine Reihe von Straftaten an, die geahndet werden können. Die Auflistung der Straftaten reicht vom „organisierten Verbrechen“ bis hin zu „Verstößen gegen die öffentliche Verwaltung“ (siehe die Auflistung der Vergehen weiter unten).

Diese Straftaten mögen für die meisten Südtiroler Unternehmen wenig greifbar erscheinen; dasselbe gilt für die Regelung laut GvD 231/2001, die außerdem auch schon auf das Jahr 2001 zurückgeht. Warum wird das GvD 231/2001 gerade jetzt thematisiert? Warum ist die Regelung jetzt wieder aktuell? „Das hängt mit dem Einheitstext für Arbeitssicherheit zusammen, der 2008 verabschiedet wurde“, klärt Andrea Klammer auf. „Dort wurde nämlich festgelegt, dass für alle Vergehen, die ein Arbeitgeber im Bereich der Arbeitssicherheit begeht, die Folgen laut GvD 231/2001 greifen.“ Und die Anwendung des GvD 231/2001 soll künftig noch weiter ausgedehnt werden, erläutert Beraterin Klammer (Klammer & Partner): „Unter anderem könnten die Strafen laut GvD 231/2001 künftig auch für Vergehen im Fall von Umweltvergehen, bei Steuerhinterziehung oder im Bereich Datenschutz greifen.“

Strafen: 25.000 bis 1,5 Millionen Euro

Es geht also um Vergehen, die auch für Südtiroler Firmen nicht mehr ganz so weltfremd erscheinen mögen, besonders vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dafür Geldstrafen zwischen 25.000 und 1,5 Millionen Euro anfallen können. Doch dazu später.

An dieser Stelle soll ein allgemeiner Überblick darüber geschaffen werden, was das GvD 231/2001 eigentlich genau vorsieht? „Mit dem GvD 231/2000 wurde die Haftung auf juristische Personen ausgeweitet“, bringt es Andrea Klammer auf den Punkt. „Das bedeutet, dass nun nicht mehr ausschließlich Personen für Vergehen zur Verantwortung gezogen werden können; es haftet auch das Unternehmen mit seinem Kapital.“ Genauer formuliert, sieht das Dekret also „die Haftung für eine juristische Person vor, wenn bestimmte Vergehen von Verwaltungsräten, Führungskräften und/oder Mitarbeitern des Unternehmens im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens selbst begangen wurden“.

Eine detailliertere Analyse dieser Gesetzespassage:

1) Stichwort „Haftung“: Die Haftung für die juristische Person (das Unterneh-



Photo: Shutterstock

men) greift zusätzlich (!) zu der bereits bisher geltenden zivilen und strafrechtlichen Haftung der physischen Personen (z.B. des Unternehmers). Die Haftung wurde demnach ausgeweitet; sie betrifft das Vermögen des Unternehmens und indirekt die Vermögenswerte der Gesellschafter.

2) Stichwort „Verwaltungsräte, Führungskräfte und/oder Mitarbeiter“: Das Unternehmen als juristische Person haftet für das Fehlverhalten all jener Personen, die Aktivitäten und Funktionen als Vertreter, Verwalter, Leiter des Unternehmens oder einer der Organisationseinheiten desselben ausüben, sowie jener Personen die von solchen geführt bzw. für Tätigkeiten beauftragt werden. „Das heißt“, spezifiziert wiederum Beraterin Andrea Klammer, „dass auch ein Vergehen eines Mitarbeiters oder eines Beraters, der im Interesse des Unternehmens gehandelt hat, zur Haftung für das Unternehmen selbst führen kann.“

3) Stichwort „Im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens“: Die Haftung für das Unternehmen als juristische Person ist nur dann nicht gegeben, wenn die für das Unternehmen tätige Person das Vergehen nicht im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens begangen hat, sondern aus-

schließlich zu seinem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter.

4) Stichwort „Vergehen“: Insgesamt umfasst die Liste der Vergehen, für die die Haftung laut GvD 231/2000 auf juristische Personen ausgeweitet wurde mittlerweile über 100 Straftaten. Die wichtigsten Straftaten:

- Verstöße gegen die öffentliche Verwaltung
- Verstöße im Bereich Informatik und Datenschutz
- Organisiertes Verbrechen
- Gesellschaftsrechtliche Vergehen
- Marktmissbrauch
- Delikte mit terroristischem Hintergrund
- Verstöße gegen die demokratische Ordnung
- Verbrechen gegen die Menschenrechte
- Verstöße gegen die Persönlichkeit des Einzelnen
- Delikte wegen fahrlässiger Tötung oder schwerer Körperverletzung wegen Nichteinhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen
- Geldwäsche
- Delikte gegen Autorenrechte
- Verleitung zu Falschaussagen und Aussageverweigerungen gegenüber der Justiz
- Länderübergreifende Straftaten

- Falsche Bilanzmitteilung
 - Behinderung der Ordnungskräfte.
- In Kürze dürfte die Liste durch weitere Vergehen ergänzt werden (z.B. Umweltvergehen, Steuerhinterziehung, Datenschutz).

Im Falle dass es zu einer Strafanzeige für eines der im GvD 231/2000 vorgesehenen Vergehen kommt, sieht das Dekret schwere Strafen vor, die vom Gericht verhängt werden können. Unter anderem kann das Unternehmen mit Geldstrafen zwischen 25.000 Euro und 1,5 Millionen Euro belangt werden; vorgesehen sind im Gesetzestext aber auch: das Verbot der Ausübung der Tätigkeit; Konfiszierungen; der Entzug oder die Aussetzung von Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen; das Verbot, Aufträge der öffentlichen Verwaltung anzunehmen; der Ausschluss von Förderungen und Unterstützungsbeiträgen vonseiten der öffentlichen Hand.

Das ist starker Tobak. Und immer mehr Unternehmen beginnen, sich zu fragen, ob und wie sie sich und ihr Kapital vor derartig harten Strafen schützen können.

Beraterin Klammer: „Es gibt da eine Möglichkeit, die im Dekret selbst vorgesehen ist: Unternehmen können sich vor Strafen im Sinne der Haftungsausweitung auf juristische Personen schützen, wenn sie beweisen können, ein Organisationsmodell laut GvD 231/2000 eingeführt haben und über ein entsprechendes internes Kontrollorgan verfügen, das die im Modell vorgesehenen Abläufe überwacht.“

a) Das sogenannte Organisationsmodell 231: Anhand dokumentierter Verfahren, Anweisungen, Kontrollsysteme usw. stellt dieses Modell schon vorab sicher, dass Vergehen, die dem Unternehmen unterlaufen könnten, vorgebeugt bzw. dass sie ausgeschlossen werden können. „Konkret muss sich das Unternehmen mit der Liste der straf-



Andrea Klammer

baren Vergehen GvD 231/2000 auseinandersetzen und realistisch einschätzen, welches dieser Vergehen von der Firma, von einem ihrer Verwaltungsräte, Mitarbeiter oder Berater, von einem ihrer Subunternehmen, aber auch von einem Unternehmen, an dem die Firma Anteile hält, begangen werden könnte“, führt Andrea Klammer aus. Auf diese Weise werden eine Risikoanalyse und eine Risikobewertung vorgenommen. Für die möglichen Risiken gilt es dann Maßnahmen zu formulieren, die das Unternehmen ergreift, um dem Eintreten dieser Vergehen vorzubeugen. In einem weiteren Schritt müssen die Mitarbeiter über diese Maßnahmen sowie über Disziplinarmaßnahmen im Falle von Missachtung informiert werden; und es bedarf einer ständigen Überwachung der Umsetzung. „Denn“, so Andrea Klammer, „das Organisationsmodell 231 ist kein statisches Modell. Es muss ständig neu an die sich ändernden Bedingungen und individuellen Abläufe im Unternehmen angepasst werden.“

b) Das interne Kontrollorgan: Das Unternehmen muss ein internes, autonomes Kontrollorgan einrichten, das die Effektivität des Organisationsmodells 231 laufend überwacht, überprüft und bei Bedarf

Organisationsmodell und Aufsichtsorgan

veränderte Erfordernisse anpasst. Es ist sinnvoll, wenn zumindest ein Sicherheitsexperte und ein Rechtsexperte Teil des Kontrollorgans sind.

„Angesichts der Haftung für Unternehmen und der vorgesehenen Strafen lohnt es sich für Unternehmen, ein Organisationsmodell nach GvD 231/2000 einzuführen und es auch zu leben“, unterstreicht Beraterin Klammer. Wer das Modell nur auf dem Papier einführt, hat keinen Nutzen davon. Im Gegenteil: Wer das Modell einführt, die Umsetzung aber nicht vornimmt und überwacht, schadet sich sogar. Andrea Klammer: „Sollte es zu einer Anzeige aufgrund eines Vergehens kommen, besteht ein Unternehmen, das das Modell eingeführt hat, insgeheim ein, dass es zwar um die Risiken wusste, jedoch nicht imstande war, geeignete Gegenmaßnahmen umzusetzen. Das ist fast schlimmer, als wenn das Unternehmen gar nichts unternommen hätte.“ Deshalb warnt die Expertin auch, sogenannte Leitlinien zum Organisationsmodell 231, die von verschiedenen Fachverbänden ausgearbeitet wurden, blindlings zu übernehmen. „Die Leitlinien der Wirtschaftsverbände müssen unbedingt an die individuellen Gegebenheiten im Unternehmen angepasst werden, sonst haben sie keinen Sinn“, so die Beraterin.

Was außerdem wenig Sinn hat, ist, Organisationsmodelle nach GvD 231/2000 parallel zu bestehenden Managementsystemen in Unternehmen aufzubauen. Teilweise werden dann nämlich Prozesse und Risiken doppelt dokumentiert, vor allem aber können die parallel existierenden Systeme nicht „effizient und effektiv“ funktionieren, wie das vom Gesetzgeber eigentlich vorgesehen wäre. Gut strukturierte Unternehmen, die bereits Managementsysteme (ISO 9001 Qualitätsmanagement, OHSAS 18001 Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement oder ISO 14001 Umweltmanagement) eingeführt haben, können diese vielmehr in das Organisationsmodell 231 integrieren, das als Dachstruktur für die übrigen Systeme funktioniert. Andrea Klammer: „Auf diese Weise können bestehende Synergien zu den bereits dokumentierten und eingeführten Managementsystemen optimal genutzt werden; Audits können zusammengelegt und Zweigleisigkeiten vermieden werden.“

Evelyn Kirchmair
evelyn@swz.it

Info

Erste Erfahrungen von Unternehmern

Einzelne Südtiroler Unternehmen haben das Organisationsmodell 231 bereits eingeführt. Zu ihnen zählt die Firma Unionbau in Sand in Taufers. „Die ISO-Zertifizierung und das OHSAS 18001 Sicherheits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem, das wir bereits im Betrieb eingeführt haben schützen uns nämlich nicht vor der Haftung einiger Vergehen laut GvD 231/2000“, erklärt Unternehmer Thomas Außerhofer und macht ein Beispiel. „Angenommen an einer unserer Baustellen passiert ein Arbeitsunfall, es kommt zu einer Strafanzeige, es wird nach-

gewiesen, dass ein spezielles Gerüst am Bau fehlte und es wird dann nachgewiesen, dass dem Unternehmen Unionbau durch das fehlende Gerüst ein monetärer Vorteil entstanden sein könnte – was bei einem fehlenden Gerüst ja auf der Hand liegt –, dann kann es sein, dass die Haftung für das Fehlverhalten auf das Unternehmen als juristische Person ausgeweitet wird.“ Um dies zu vermeiden, hat die Baufirma das Organisationsmodell 231 eingeführt. Dort ist – um auf das konkrete Beispiel des Baugerüsts zurückzukommen – festgeschrieben, dass ein fehlendes Gerüst ein Risiko darstellt, dass es deshalb Pflicht ist, dass an jedem Bau

so ein Gerüst angebracht wird und es ist ebenso festgelegt, wer die Zuständigkeit dafür hat. Das Unternehmen kann sich mithilfe des Organisationsmodells 231 also absichern; gleichzeitig hilft das Modell aber dabei, Prozesse im Unternehmen zu definieren, zu standardisieren und die entsprechenden Zuständigen und Verantwortlichen für jeden Ablauf festzulegen. „Wer das Organisationsmodell 231 einführt und lebt, kann davon profitieren“, bestätigen auch Günther Krapf vom Bauunternehmen Krapf in Villanders und Juliane Egartner von der Firma Wipptaler Bau in Sterzing. Beide haben das Modell bereits eingeführt.

WWW.SUEDTIROLSPOT NET

Internetzugang für Ihre Gäste: einfach, rechtskonform und preiswert

für Hotels
Pensionen

Restaurants
Barracks

Bibliotheken
öffentliche Plätze

jetzt einen

www.suedtirolspot.net

